

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zeichen

- 1) Der Verein führt den Namen „Malteser International“, abgekürzt „MI“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Das Zeichen des Vereins ist das acht-spitzige weiße Malteserkreuz auf rotem Grund in Wappenform mit weißem Rand. Das Recht zur Führung des Zeichens und der Bezeichnung „Malteser“ wird dem Verein vom Souveränen Ritter- und Hospitalorden vom heiligen Johannes zu Jerusalem genannt von Rhodos und von Malta, abgekürzt „SOM“, gewährt. Das Recht zur Führung von Wappen und Bezeichnung kann vom SOM jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist das internationale Hilfswerk für humanitäre Hilfe des SOM im Zuständigkeitsbereich des Großhospitaliers des SOM. Als kirchlicher Rechtsträger ist für ihn die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands verbindlich.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für die von humanitären Katastrophen betroffenen Menschen, die Förderung von Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften in den vorgenannten Aufgabengebieten sowie die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- 4) Der Verein handelt im Geiste der Prinzipien des SOM und der humanitären Prinzipien der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität. Er leistet Hilfe in humanitären Notlagen und der Entwicklungszusammenarbeit unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, religiöser oder politischer Weltanschauung der betroffenen Menschen.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Koordination und Förderung weltweiter Katastrophenhilfe und Rehabilitation mit der Perspektive auf eine ganzheitliche und integrierte Entwicklung,
  - die Entwicklung von Qualitätsstandards für Maßnahmen der Humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Schulung in der Anwendung der Qualitätsstandards,
  - die Entwicklung von Konzepten und Erstellung von Lehrmaterialien zur Katastrophenprävention und die Durchführung von Maßnahmen zur Katastrophenprävention
  - die Information der Öffentlichkeit über die Situation der von Katastrophen betroffenen Menschen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen

- die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere gemeinnützige Körperschaften.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder des Vereins sind

a) Priorate und Assoziationen

Alle Priorate und Assoziationen des SOM, die aktiv die Tätigkeit des Vereins in ihrem Verantwortungsbereich fördern, können ordentliches Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Großhospitalier des SOM. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Rückstand von Mitgliedsbeiträgen für zwei oder mehr Jahre führt zum Verlust der Stimmrechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Großhospitalier des SOM. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

b) Regionalverbände

Der Verein kann nach Konsultation mit den in der jeweiligen Region ansässigen ordentlichen Mitgliedern und nach Zustimmung durch den Großhospitalier des SOM rechtlich selbständige Regionalverbände zur Durchführung aller gemeinsamen Hilfsaktionen sowie zur Förderung der Tätigkeit der nationalen Fördervereine bzw. der in der Region ansässigen ordentlichen Mitglieder in Öffentlichkeitsarbeit, Personalgewinnung und Fundraising als assoziierte Mitglieder gründen. Die Mitgliedschaftsrechte der regionalen Mitglieder werden jeweils durch ein von ihnen in das Präsidium des Vereins entsandtes Mitglied ihres Präsidiums wahrgenommen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied oder eines seiner Hilfswerke die Rechtsträgerschaft eines Regionalverbands übernimmt.

c) Nationale Fördervereine

Der Verein kann im Einvernehmen mit den nationalen Prioraten und Assoziationen zur Bündelung ihrer Aktivitäten in der auf die gemeinsamen Hilfsmaßnahmen ausgerichteten Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Freiwilligenarbeit Nationale Fördervereine als assoziierte Mitglieder gründen. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden von den an der Gründung beteiligten ordentlichen Mitgliedern ohne zusätzliche Stimmrechte wahrgenommen. Sofern in einem Land keine Priorate und Assoziationen bestehen, kann der Verein selbständig einen nationalen Förderverein gründen. Dieser wird in der Mitgliederversammlung von einem Delegierten ohne Stimmrecht vertreten.

2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Präsidiums eine Beitragsordnung.

3) Für die Dauer der Mitgliedschaft erhalten die Regionalverbände und die nationalen Fördervereine die Berechtigung zur Nutzung von „Malteser International“ als Namensbestandteil.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der/die Generalsekretär/in

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins.

2) Der/die Präsident/in lädt mindestens ein Mal jährlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die Einladung in elektronischer Form ausreichend. Der/die Präsident/in ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3) Jedes ordentliche Mitglied wird von einem/r Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Delegierten sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung gegenüber dem/der Generalsekretär/in namentlich zu benennen.

4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsident/in geleitet.

5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- die Delegierten der ordentlichen Mitglieder,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- der Großhospitalier
- der geistliche Beirat, der/die Generalsekretär/in und seine/ihre Stellvertretung sowie die Delegierten der nationalen Fördervereine gemäß §4 Abs. 1 c), Satz 4 mit beratender Stimme.

7) Die Stimmrechte der Delegierten sind nicht übertragbar. Wahlen erfordern eine absolute Mehrheit der Stimmen im ersten und zweiten Wahlgang. Danach reicht die einfache Mehrheit. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung.

8) In dringenden Angelegenheiten kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium zu einer Sitzung der Mitgliederversammlung einladen, die per Telefon- oder Video-Konferenz durchgeführt wird.

9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Präsidiums,
- Nachwahl von Ersatzmitgliedern des Präsidiums für die Dauer der regulären Wahlperiode der verbliebenen gewählten Mitglieder des Präsidiums,
- Entgegennahme der Berichte des/der Präsident/in und des/der Generalsekretär/in,
- Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Präsidiums,
- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und des Revisors eines Mitglieds zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung vorbehaltlich der Genehmigung des SOM,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- der Beschluss einer Wahlordnung,
- die Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins vorbehaltlich der Genehmigung des SOM,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Präsidium**

1) Das Präsidium besteht aus

- dem/der Präsident/in,
- dem/der Vizepräsidenten/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern sowie
- den von den Regionalverbänden für die Dauer der Wahlperiode der gewählten Präsidiumsmitglieder entsandten Repräsentanten als weitere Präsidiumsmitglieder.

2) Die Präsidiumsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind der/die Präsident/in oder sein/e Vize-Präsident/in jeweils zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied.

3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet.

4) Die Mitglieder des Präsidiums können aus wichtigem Grunde jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen werden.

5) Im Falle der dauerhaften Abwesenheit oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Großhospitalier des SOM ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen des Präsidiums können auch per Telefon- oder Video-Konferenz durchgeführt werden. Eine Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Präsidiums widerspricht.
- 7) Zu den Sitzungen des Präsidiums lädt der/die Präsident/in mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und leitet sie.
- 8) Der Großhospitalier des SOM und der Geistliche Beirat sind zu allen Sitzungen einzuladen. Der/die Generalsekretär/in und seine/ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.
- 10) Das Präsidium hat den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer und einen Revisor eines ordentlichen Mitglieds gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 11) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere
- ♣ Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresbudget
  - ♣ die Berufung und Abberufung eines/einer Generalsekretär/in und einer Stellvertretung,
  - ♣ die Aufsicht über den Generalsekretär und die Stellvertretung,
  - ♣ die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung für das Generalsekretariat,
  - ♣ die Beschlussfassung der Richtlinien (§11),
  - ♣ die Beschlussfassung von Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien,
  - ♣ die Beschlussfassung zu allen nicht auf den Generalsekretär übertragenen Aufgaben und
  - ♣ die Gesamtverantwortung für die operative Tätigkeit des Vereins.
- 12) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Präsident/in**

- 1) Der/die Präsident/in repräsentiert den Verein unbeschadet der Vertretungsregelung gemäß §7 (2).
- 2) In dringenden Angelegenheiten kann der/die Präsident/in Eilentscheidungen treffen, die auf der nächsten Sitzung des Präsidiums darzulegen sind.
- 3) Die Einstellung und Entlassung des/der Generalsekretär/in und seiner/ihrer Stellvertretung erfolgt durch den/die Präsident/in.

## **§ 9 Generalsekretär/in**

- 1) Der/die Generalsekretär/in ist der/die Leiter/in des Generalsekretariates des Vereins. Er/sie ist verantwortlich für das operative Management des Vereins im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des Jahresbudgets. Er/sie repräsentiert den Verein in Absprache mit dem Präsidenten.
- 2) Er/sie ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Der/die Generalsekretär/in und seine/ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen und abberufen. Sie

können vom Präsidium zur Führung der laufenden Verwaltung als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellt werden.

## **§ 10 Geistlicher Beirat**

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Prälaten des SOM einen Geistlichen Beirat für den Verein berufen. Ihm obliegt die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange von Malteser International.

## **§ 11 Richtlinien für die Führung des Gesamtverbands von Malteser International**

Die Richtlinien werden auf Vorschlag des/der Generalsekretär/in vom Präsidium beschlossen. Sie sind ein ergänzender und in ihren Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung und legen für die regionalen und nationalen Mitglieder die Organisation und Aktivitäten, ihre Ordnungen und Funktionen sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren- oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger sowie die verbindlichen Mindestanforderungen an deren Satzungen und den Rahmen ihrer Mitwirkung im Verein, fest.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Assoziation des SOM, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 4.7.2012